

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung vom 06.09.1991

- Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf im Mittel nicht mehr als 0,50 m über der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche liegen.
- Die Traufhöhe, gemessen am Schnittpunkt der Linien von Vorderkante Außenwand und Oberkante Sparren darf im Mittel nicht mehr als 6,50 m über der Oberkante der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche liegen (bei II-gesch. Bauweise).
- Garagen und Stellplätze sind nur an den eingetragenen Stellen zu errichten.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Bewohner des südlich angrenzenden Baugebietes.
- Bei I-geschossiger Bauweise darf die Firsthöhe nicht mehr als 8,00 m über der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche liegen.
- Gem. § 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB wird für Schallschutzmaßnahmen folgendes festgesetzt:
Fenster-, Dach- und Wandkonstruktionen sind mindestens in R_w 40 dB Schalldämmmaß auszuführen.
Dies gilt nicht für Fenster von Nebenräumen, die in üblicher Isolierverglasung ausgeführt werden.
Am Südostrand der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ein Schallschirm von 2,00 m Höhe zu errichten. Um den durch die Wand gehenden A-bewerteten Schall um wenigstens 25 dB zu vermindern, muß dabei ein Mindestflächengewicht von 40 kg/m² erreicht werden.
Die Lärmschutzanlage gehört zur Erschließung der Baugrundstücke.

HINWEISE

Bebauungsplan Nr. 77, 1. Änderung vom 06.09.1991

- Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Hauptstart- und Hauptlandebahn 32R und in der Lärmschutzzone C des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)
wird hingewiesen.